

Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und gleichgestellten Betriebe vom 6. November 1952 (Werkwohnungen) zu regeln hätte.

Die Sorge für die weitere Festigung und gute Entwicklung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften kommt in gesetzgeberischen Maßnahmen auf den verschiedensten Gebieten zum Ausdruck. Da sind zunächst Maßnahmen finanzieller Natur, in erster Linie das **Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften** vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 224), durch das Altbauern und Altsiedler, die einer LPG „beigetreten sind“ — das bezieht sich auch auf zukünftig Beitretende —, von ihren vor 1945 entstandenen Schulden „befreit werden“, sofern sie durch ein Grundpfandrecht gesichert sind, das von der Deutschen Investitionsbank (bei Altbauern auch von einem anderen Kreditinstitut in der Deutschen Demokratischen Republik) geltend gemacht werden kann. Der in diesem Zusammenhang ungewöhnliche Ausdruck „befreit werden“ ist wohl darauf zurückzuführen, daß die Schuld nicht unbedingt erlischt, sondern wieder in Kraft tritt für den Fall, daß der Schuldner aus der LPG austritt oder ausgeschlossen wird. Gleichwohl hat die Löschung des Pfandrechts im Grundbuch zu erfolgen. Zu den finanziellen Maßnahmen auf diesem Gebiet gehören weiter die **Anweisungen über die Besteuerung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für das Jahr 1953** vom 25. Februar 1954 (ZBl. S. 85), **über die Herabsetzung der Handwerkssteuer bei Handwerkern, die Mitglied einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind**, vom 26. Februar 1954 (ZBl. S. 85) und **über die Besteuerung Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften** vom 26. Februar 1954 (ZBl. S. 87). Durch die erste dieser Anweisungen werden Genossenschaftsbauern auf ihre aus der Zeit vor Eintritt in die LPG rückständigen Einkommen-, Umsatz-, Vermögens- und Grundsteuern Ermäßigungen von 25 bis 75 Prozent gewährt, die zweite schreibt eine Ermäßigung der Handwerkssteuer für die Handwerker vor, die Mitglied einer LPG sind; die dritte trifft nähere Regelungen hinsichtlich der schon am 24. Juni 1952 beschlossenen Steuerbefreiung für die Produktionsgenossenschaften selbst.

Auf dem Gebiet der Qualifizierung von Genossenschaftsbauern für ihren Beruf ist die **Anordnung über die Errichtung einer Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften** vom 17. Dezember 1953 (ZBl. 1954 S. 12) ein charakteristischer Ausdruck für die allseitige Förderung der Landwirtschaftlichen Produk-

tionsgenossenschaften. Die Hochschule hat ihren Sitz in Meißen und ist zunächst mit einer Kapazität von 300 Plätzen eröffnet worden; auf ihr werden leitende Funktionäre der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in Ein- und Zweijahreslehrgängen ausgebildet und mit Stipendien ausgestattet.

Auf einem dritten Gebiet schließlich zeigt sich die Sorge um das Wachstum der LPGen in den **Verordnungen über die Auszeichnung von ständigen Produktionsbrigaden Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften mit dem Ehrentitel „Brigade der hervorragenden Leistung“** vom 18. Februar 1954 (GBl. S. 238) und **über die Auszeichnung von Mitgliedern Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften mit dem Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“** vom gleichen Tage (GBl. S. 239). Die erstere Auszeichnung ist mit der Verleihung eines Diploms, eines Ehrenabzeichens sowie mit einer Geldprämie bis zu 5000 DM verbunden, die zweite mit den gleichen Ehrungen und einer Geldprämie von 900 DM.

Daß über der besonderen Förderung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen, insbesondere aber des werktätigen Einzelbauern, nicht in den Hintergrund treten darf, ist in den Verhandlungen des 17. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wiederholt betont worden. Dementsprechend betrifft die wichtigste Regierungsmaßnahme auf dem landwirtschaftlichen Sektor, nämlich der mit Bekanntmachung vom gleichen Tage veröffentlichte **Beschluß über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaft** vom 4. Februar 1954 (GBl. S. 145), auch die Landwirtschaft im ganzen. Hier ist nicht der Raum, auf Einzelheiten dieses Beschlusses einzugehen; in dem die Regierung mit den vielseitigsten administrativen Maßnahmen sozusagen das Fazit aus den Verhandlungen des 17. Plenums zieht; es mag, unter Verweisung auf das Selbststudium im übrigen, genügen, unsere Staatsanwälte und Strafrichter mit großem Nachdruck auf die ernste Mahnung in der Präambel aufmerksam zu machen, mit der unter Hinweis auf die vielfältigen feindlichen Sabotageakte, auf die Terrormaßnahmen feindlicher Agenten wie Brandstiftung, Viehvergiftungen und Anschläge auf das Leben fortschrittlicher Bauern „alle staatlichen Organe“ aufgerufen werden, „unseren werktätigen Bauern jede erdenkliche Hilfe zu geben, um allen Formen der Verletzung der demokratischen Gesetzlichkeit, der Sabotage und des Terrors feindlicher Elemente im Dorfe in kurzer Frist ein Ende zu bereiten“.

(wird fortgesetzt)

Wie kann das Kostenrecht des Zivilprozesses im Interesse unserer Werktätigen angewendet werden?

Von Dr. FRITZ NIETHAMMER, Dozent an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Das frühere Reichsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 28. April 1887 (RGZ 19/416) ausgesprochen, daß vor der Klageerhebung entstandene Rückstände an wiederkehrenden Leistungen kostenrechtlich selbständig zu bewerten sind. Dieser Entscheidung ist die deutsche Zivilprozeßpraxis durch Jahrzehnte ohne erhebliche Schwankungen gefolgt und hat insbesondere vor der Klageerhebung entstandene Unterhaltsrückstände dem nach § 10 Abs. 2 GKG ermittelten Kostenwert hinzugeschlagen, obwohl die zitierte reichsgerichtliche Entscheidung zu einem Zeitpunkt ergangen ist, da die weitgehende kostenrechtliche Privilegierung der Unterhaltsprozesse noch gar nicht bestand. Die erwähnte Reichsgerichtsentscheidung hat sich daher auch ausschließlich mit den Bewertungsvorschriften der ZPO auseinandergesetzt. Erst das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 21. Mai 1952 (I Zz 23/52)⁴⁾ den gegenteiligen Standpunkt eingenommen. Im gleichen Sinne sprechen sich Nathanael^{1) 2)} und Görner³⁾ gegen Kraus⁴⁾ aus.

1) NJ 1952 S. 319.

2) a. a. O.

3) NJ 1952 S. 121.

4) a. a. O.

Dem Oberlandesgericht Celle blieb es vorbehalten, mit zwei seiner Entscheidungen⁵⁾ noch über die Rechtsprechung des Reichsgerichts hinauszugehen. Es gelang nämlich auf Grund der §§ 4 ZPO, 9 Abs. 2 GKG zu dem Schluß, daß nicht nur die bis zur Klageerhebung, sondern alle bis zur Entscheidung der letzten Instanz entstandenen Unterhaltsrückstände gesondert zu berücksichtigen und nicht durch die Spezialvorschrift des § 10 Abs. 2 GKG abgegolten sind. Wird also der Unterhaltsprozeß zunächst nicht zu Ende geführt, etwa weil das klagende Kind das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das zur Vaterschaftsfeststellung notwendige erbbiologische Gutachten daher zunächst nicht erbracht werden kann, so fallen alle infolge dieser oft mehrere Jahre dauernden Verzögerung entstandenen Rückstände nicht unter § 10 Abs. 2 GKG, sondern müssen zur Berechnung des Kostenwertes zusammengezählt und dem Kostenwert nach § 10 Abs. 2 GKG zugeschlagen werden.

Eine solche Entscheidung kann offensichtlich nur den Zweck verfolgen, für den Bonner Staat und die von ihm betriebene Remilitarisierung auch den letzten

5) Beschlüsse vom 28. Oktober 1951 und vom 24. Februar 1952.